

**Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1):
Bebauungsplan Nr. 69
in Heinsberg-Scheifendahl**

Stand: 24.10.2019



**Stadt Heinsberg
Amt für Stadtentwicklung
und Bauverwaltung
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg**

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsanlass und Aufgabenstellung S. 1
 2. Untersuchungsgebiet S. 2
 - 2a. Lage und Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebietes S. 2
 - 2b. Strukturen und Nutzungen S.3
 - 2c. Planerische Grundlagen S.8
 3. Vorprüfung der Arten S. 12
 - 3a. Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen S. 12
 - 3b. Potentialanalyse / Identifizierung des potentiellen Artenspektrums S. 15
 - 3c. Verfahrenskritische Vorkommen S. 20
 4. Vorprüfung der Wirkfaktoren S. 21
 - 4a. Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren S. 21
 - 4b. Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit S. 21
 - 4c. Zusammenfassung: Betroffene Arten, Zugriffsverbote S. 26
 5. Prognose hinsichtlich geeigneter Vermeidungs- und/oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen S. 27
 6. Ergebnis der ASP1 S. 31
- Anhang: Literatur, Quellen, Referenzliste S. 32
- Karten: Lage, Bestand, Schutzgebiete und Artenvorkommen,
- Tabelle: Planungsrelevante Arten

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

1. Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Heinsberg plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 69 im Stadtteil Scheifendahl. Hierdurch entstehen neue Baurechte auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Von den hierdurch ermöglichten Baumaßnahmen können geschützte Arten betroffen sein, für die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Schädigungs- und Störungsverbote bestehen. Im Rahmen dieser Artenschutzprüfung der Stufe I ist zu prüfen, ob dies aufgrund des zu berücksichtigenden Artenspektrums und der zu erwartenden Wirkfaktoren des Planungsvorhabens tatsächlich möglich ist.

Für Artenschutzprüfungen auf der Grundlage der VV-Artenschutz bzw. der ministeriellen „Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ besteht ein dreistufiges Prüfverfahren. Zunächst ist für die Stufe I festzustellen, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (sog. Zugriffsverbote: Schädigungs- und Störungsverbote für europäisch geschützte Arten) überhaupt tangiert werden können und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind. Hierzu werden alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum und zu den Wirkfaktoren des Vorhabens eingeholt.

Können artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP-Stufe II) erforderlich. In dieser Stufe werden auch Maßnahmen der Vermeidung, des Ausgleichs und des Risikomanagements geprüft. Nur wenn solche Maßnahmen nicht ausreichen, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, ist letztlich ein Ausnahmeverfahren (ASP-Stufe III) durchzuführen. Ein Ausnahmeverfahren ist allerdings mit hohen rechtlichen und fachlichen Hürden verbunden.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

2. Untersuchungsgebiet

2a. Lage und Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebietes

Das Planungsgebiet befindet sich im Ortsteil Scheifendahl westlich der Kreisstraße 4 auf der Höhe von Bürgerhaus und Kapelle. Betroffen sind im Wesentlichen die Grundstücke Flur 2, Parzelle 170 und Flur 3, Parzellen 75 (tlw.), 227, 248 und 249, jeweils in der Gemarkung Waldenrath. In den B-Plan einbezogen sind zudem auch die Parzellen 95 (Kapelle) und 231 (Bürgerhaus). Hier entstehen aber keine neuen Baurechte. Überhaupt ist ein Streifen von ca. 2.550 qm entlang der K4, der die beiden Parzellen mit umfasst, bereits jetzt als Innenbereichslage mit bestehenden Baurechten anzusehen.

Das Untersuchungsgebiet umfasst gemäß Methodenhandbuch des Umweltministeriums NRW den Planungsbereich zuzüglich eines Radius von zunächst ca. 500 m (s. Karte Nr. 1). Der Untersuchungsbereich kann bei Bedarf im Laufe der Untersuchungen angepasst werden.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

2b. Strukturen und Nutzungen

Auf der Basis von Luftbilddauswertungen und einer Ortsbesichtigung vom 10.10.19 können die Strukturen und Nutzungen im Planungs- und Untersuchungsgebiet wie folgt beschrieben werden (s.a. Karte Nr. 2):

Der zentrale Teil des Planungsgebietes wird von einer gräserdominierten, wildkrautarmen Weide eingenommen. Das Grünland fällt über einen deutlich ausgeprägten Hang von der freien Landschaft im Westen (ca. 70,4 m üNN) zur Siedlung Scheifendahl im Osten ab und mündet an einer Stelle direkt auf die K4 (ca. 66,5 müNN). Dort stehen auf der Grenze vier Linden mit einem Stammumfang von ca. 109 – 153 cm (s. Karte Nr. 2). Sie sind Teil einer Lindenreihe, die sich von diesem Bereich zunächst entlang der K4 und dann über einen Wirtschaftsweg (Schotterweg mit Grasmittelstreifen) durch das Planungsgebiet mit Stammumfängen von 88 -182 cm bis in die freie Landschaft erstreckt. Die Baumreihe am Wirtschaftsweg steht überwiegend in einem artenarmen Wildkrautstreifen.



Abb. 1: Blick von der K4 über das künftige Baugebiet bis zur Lindenreihe im Hintergrund, die das Planungsgebiet teilt

Abb. 2: Blick zurück von der Lindenreihe zur Bebauung an der K4; zentral ist die Kapelle zu erkennen, links davon steht das Bürgerhaus

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl



Abb. 3: Linden an der K4



Abb. 4: Linden zwischen Kapelle und Feuerwehrgerätehaus / Bürgerhaus



Abb. 5: Linden ab Bürgerhaus in Richtung Außenbereich



Abb. 6: Linden entlang des Wirtschaftswegs (linke Seite); rechts eine große Eiche

Im Südosten grenzen die rückwärtigen, strukturreichen, großen Gärten der Bebauung entlang der K4 an das Planungsgebiet an und ragen zu einem kleinen Teil in das Planungsgebiet hinein. Auffallend ist in diesem Bereich ein hoher Anteil an Obst- und Laubgehölzen, einschließlich zahlreicher Landschaftsgehölze, die z.T. eine Abgrenzung zur freien Landschaft bilden, sich an einer Stelle sogar zu einem kleinen Gehölz zusammenfinden. Erwähnenswert ist auch eine kleinere Weihnachtsbaumkultur im rückwärtigen Bereich eines Gartens.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl



Abb. 7: Blick über das Planungsgebiet auf die angrenzenden strukturreichen Gärten mit Baumbestand



Abb. 8: An das Planungsgebiet grenzt im Südwesten weiteres Weideland an; im Hintergrund ein landwirtschaftliches Anwesen

Im Nordwesten unterteilt der oben erwähnte Wirtschaftsweg das Planungsgebiet. Der nordwestliche Teil besteht aus Ackerland. Siedlungsnah ist auch ein schmaler Grünlandstreifen, angebunden an eine größere Grünlandfläche mit Baumbestand im Norden, vorhanden. Die größere Grünlandfläche gehört nicht mehr zum Planungsgebiet.



Abb. 9: Ackerland nordwestlich des Wirtschaftswegs; das Feldgehölz im Hintergrund gehört nicht mehr zum Planungsgebiet



Abb. 10: Grünlandstreifen zwischen der Ackerfläche von Bild 9 und dem Siedlungsbereich; die Bäume im Hintergrund gehören nicht mehr zum Planungsgebiet

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

Auf der Grenze zwischen dem Ackerland und dem Grünlandstreifen steht eine imposante Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 325 cm. Im Traufbereich der Eiche steht am Wegesrand ein kleiner Schaltkasten. Die zugehörige Trafo-Station wurde inzwischen verlegt.



Abb. 11: Imposante Eiche zwischen Acker und Grünlandstreifen (Stu. ca. 335 cm); der schiefe Wuchs wurde durch eine heute nicht mehr vorhandene Säule mit Trafostation im Traufbereich des Baumes bedingt

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

In den Planungsbereich sind zwei bebaute Grundstücke einbezogen, nämlich eines mit einer Kapelle und eines mit dem Bürgerhaus (einschließlich Feuerwehrgerätehaus und Containerstandort, s. Abb. 4). Beide Grundstücke zeigen zur Straßenseite kleinere Eingrünungen (Kugelbäume, Bodendecker, Hecken, einzelne Sträucher, Sitzplatz), das Bürgerhaus auch zur freien Landschaft (Hainbuchen, Vogelbeere).



Abb. 12: Bürgerhaus mit Eingrünung



Abb. 13: Kapelle mit Eingrünung; überdachter Sitzplatz zwischen Kapelle und Bürgerhaus

An das Planungsgebiet grenzt im Norden der „Dorfmittelpunkt“ des ansonsten entlang der K4 lang ausgezogenen Straßendorfs Scheifendahl mit Parkplatz und Grünanlage an, im Süden ist es zunächst Weideland und im weiteren Verlauf, wie auch im Westen, Ackerland. Die Gärten im Osten wurden oben bereits beschrieben.

Der Baumbestand im Planungsgebiet wurde vom Boden aus mit dem Fernglas auf Lebensstätten geschützter Arten abgesucht. Im noch belaubten Zustand der Bäume wurden weder Baumhöhlen noch Nester gefunden.

Das über den Planungsbereich hinausreichende Untersuchungsgebiet wird ganz überwiegend von der freien Landschaft eingenommen, deren Bild wiederum von den weiten, ackerbaulich geprägten und ausgeräumten Flächen der Lößbörde bestimmt wird (Abb. 15). Zwischen den Ackerflächen zieht sich das Straßendorf Scheifendahl mit seinen Häusern und Gärten wie ein Band entlang der K4 hin. Die vorhandene Bebauung ist vorwiegend durch Wohnnutzung geprägt. Darüber hinaus

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

befinden sich aber auch landwirtschaftliche und metallverarbeitende Betriebe in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Im Bereich des Ortsrandes vermitteln teilweise noch Grünlandflächen, z.T. mit Obstbäumen, zwischen Siedlung und Landschaft. Auch kleinere Gehölze und Einzelbäume sind vorhanden.



Abb. 14: Landwirtschaftlicher Betrieb, Pferdeweide und Obstbäume im Umfeld des Planungsgebietes

Abb. 15: Weite Ackerlandflächen zwischen Scheifendahl und Pütt

Für die artenschutzrechtliche Prüfung zu berücksichtigende Biotoptypen sind: Ackerland, Grünland, Einzelbäume, Obstbäume, Kleingehölze, Gärten, Saum- und Ruderalstrukturen, Gebäude, befestigte Flächen.

2c. Planerische Grundlagen

Das Planungsgebiet ist derzeit überwiegend baurechtlicher Außenbereich. Ein Streifen von ca. 2.550 qm entlang der K4 ist als Ortslage zu werten. Er umfasst die beiden bereits bebauten Grundstücke und einen kleinen Teil des Weidelandes. Im Bereich der bebauten Grundstücke sind keine Änderungen im Zuge dieser Bauleitplanung vorgesehen.

Zur Vorbereitung dieses Planungsvorhabens wurde die Darstellung des Flächennutzungsplans für den Planungsbereich bereits im Rahmen der 18. Änderung des FNP in „gemischte Baufläche“ geändert.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

Der Landschaftsplan III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ formuliert als allgemeines Entwicklungsziel für den westlichen (und östlichen) Ortsrand Scheifendahl:

„Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen und sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.“

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur, insbesondere in den Ortsrandlagen mit einem kleinteiligen Wechsel zwischen Obstwiesen, Zier- und Nutzgärten, Hecken und Gehölzstrukturen und Grünlandflächen,
- Erhaltung und Förderung der Grünlandbereiche,
- Erhaltung und Anpflanzung von bodenständigen Gehölzen, insbesondere im Bereich der erosionsgefährdeten Lößhänge,
- Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen,
- Erhaltung des wertvollen Baumbestandes, vor allem der Obstbäume, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Hecken sowie prägender und gliedernder Landschaftsbestandteile,
- Obstbaumpflege und Neupflanzung von Obstbäumen, Baumreihen und Hecken,
- Erhaltung und Optimierung der geomorphologisch prägenden Strukturen, insbesondere der Trockenrinnen und -täler der Lößbörde,
- Herstellung eines Biotopverbundsystems als ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungsziels sind schwerpunktmäßig Schutzfestsetzungen und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsplan festgesetzt.

Im Nord- und im Südwesten grenzt das Landschaftsschutzgebietes 2.2-6 „Strukturreiche Obstwiesen-Gehölzkomplexe der Ortsränder“ teilweise unmittelbar an das Planungsgebiet. Die Schutzfestsetzung erfolgte insbesondere

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

- zur Erhaltung der kleinteilig strukturierten Ortsrandbereiche mit ihren landschaftsbildprägenden Biotopkomplexen aus Obstwiesen, Grünlandflächen und aller übrigen strukturierenden Landschaftselemente wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Lößhohlwege und Saumbiotope;
- zur Erhaltung der geomorphologisch prägenden Strukturen der Trockenrinnen und -täler der Lößbörde als wesentliche Leitlinien des Biotopverbundsystems;
- zur Erhaltung und Entwicklung der Biotopkomplexe und Refugialbiotope als Beitrag zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
- zur Stärkung der Lebensraumbedingungen der Tiere der Biotope der Ortsränder und der offenen Feldflur;
- zur Erhaltung der Obstwiesenkomplexe wegen Ihrer kulturhistorischen Bedeutung;
- aufgrund der Bedeutung für die ortsnahe, ruhige Erholung.

Darüber hinaus ist für den westlichen Ortsrand Scheifendahl eine Ortsrandeingrünung und die Herstellung eines Biotopverbunds durch die Anlage von Obstwiesen, Feldgehölzen und Gehölzstreifen (Nr. 5.1-17) und die Ergänzung und Pflege der vorhandenen Obstwiesen (Nr. 5.8-27) festgesetzt.

Die Landschaftsinformationssammlung „@linfos“, ein den Behörden zugängliches Informationssystem des LANUV zum Vorkommen von Arten, Biotopen und Schutzflächen, enthält für das Untersuchungsgebiet folgende Einträge:

- Landschaftsschutzgebiet wie oben für den Landschaftsplan beschrieben;
- mehrere Teilflächen in Ortsrandlage, aber außerhalb des Planungsgebietes, sind als schützenswerter Biotop (Kennung: BK-4902-082) erfasst; es handelt sich um die Obstbaumbestände im Norden von Scheifendahl im Bereich von Fettweiden, ergänzt durch Landschaftsgehölze;
- im Bereich der K4 gibt es für Scheifendahl drei Fundortmeldungen der Zwergfledermaus aus dem Jahr 2012;
- Die Ortsränder von Scheifendahl, einschließlich des Planungsgebietes, gehören zu einem Biotopverbundsystem von besonderer Bedeutung (Kennung: VB-K-4902-005); es handelt sich um einen Grüngürtel mit strukturreichen Gärten, Obstbaumweiden und -wiesen und

**Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)
zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl**

Grünland-/Gehölzkomplexen, der als Leitlinie des Biotopverbundsystems in der intensiv genutzten, weitestgehend ausgeräumten Landschaft der Selfkant-Terrassenplatte dient.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

3. Vorprüfung der Arten

3a. Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen

Das Land Nordrhein-Westfalen hat über das LANUV den Begriff der planungsrelevanten Arten eingeführt. Es handelt sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den europäisch geschützten Arten, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Hierzu gehören die streng geschützten Arten und zusätzlich europäische Vogelarten, die besonderen Schutz benötigen (Anhang I V-RL, Rote Liste NRW-Arten), sowie Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 V-RL) und Koloniebrüter, sofern sie mit rezenten bodenständigen Vorkommen in NRW (auch regelmäßige Durchzügler und Wintergäste) vertreten sind.

Besonderen Schutz benötigen gemäß V-RL solche Vogelarten, die in Artikel 4 der V-RL besonders hervorgehoben sind (dies sind seltene, empfindliche und gefährdete Arten (in Anhang I aufgeführt)) und Zugvögel bzw. deren Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete, insbesondere Feuchtgebiete (Art. 4 (2) VS-RL)).

Für alle übrigen europäischen Vogelarten soll gelten, dass sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und ihnen durch herkömmliche Planungsverfahren keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen drohen. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind daher nur in besonderen Einzelfällen notwendig. Gleichwohl ist immer zu bedenken, dass alle europäischen Vogelarten, also auch die Allerweltsarten, nach europäischem Recht geschützt sind.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) gibt in seinem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ konkret für den betroffenen Quadranten im jeweiligen Messtischblatt Hinweise auf Vorkommen der planungsrelevanten Arten in den betroffenen Lebensräumen. Im Falle dieser Planung liegt das Untersuchungsgebiet im dritten Quadranten des Messtischblatts 4902, so dass hier die aufgeführten Arten zu berücksichtigen sind (s. Tab. 1 im Anhang).

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

Die Landschaftsinformationssammlung „@infos“ enthält für das Untersuchungsgebiet Hinweise auf das Vorkommen der Zwergfledermaus (s.o.).

Die kreisweite Steinkauzkartierung des NABU aus dem Jahr 2004 zeigt für Scheifendahl drei Steinkauz-Papierreviere, die alle drei bei einer Nachkartierung im Jahr 2013 bestätigt wurden. Zwei dieser Reviere liegen im Untersuchungsgebiet und tangieren sogar das Planungsgebiet. Es ist nicht bekannt, ob diese Reviere auch heute noch besetzt sind. Die Daten sind inzwischen veraltet. Solange keine neueren Daten vorliegen, muss davon ausgegangen werden, dass die Reviere noch bestehen („worst-case-Szenario“).

Der Bereich zwischen Scheifendahl und Pütt ist ein altes Vorkommensgebiet des Feldhamsters mit mehreren Nachweisen. Allerdings waren der Koordinationsstelle Artenhilfsprogramm Feldhamster NRW schon im Zeitraum 2000 bis 2006 keine neueren Hamsterfunde mehr bekannt. Inzwischen gilt der Feldhamster für Heinsberg als verschollen (Auskunft NABU, mündlich).

Anfragen zu vorhandenen Daten von planungsrelevanten Arten gingen an die lokal aktiven Naturschutzverbände und Expertengruppen (Vertreter von NABU, LNU, OAG Heinsberg), an die Naturschutzstation Wildenrath und an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg.

Die Untere Naturschutzbehörde bestätigte die oben aufgeführten Steinkauz-Reviere aus 2004 und 2013, sowie die Fundort-Meldungen zur Zwergfledermaus. Darüber hinaus sind Kiebitz-Vorkommen im Untersuchungsgebiet und Umgebung, nicht aber im Planungsgebiet, bekannt (s. Anhang).

Die Naturschutz-Station Wildenrath verweist ebenfalls auf die Steinkauz-Reviere und ergänzt, dass das Grünland im Planungsgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit als Nahrungsgebiet für zwei Steinkauz-Reviere dient.

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 10.10.19 (vormittags) wurden im Planungsgebiet und an seinen Rändern folgende Arten festgestellt: Rabenkrähe, Mäusebussard, Ringeltaube, Straßentaube.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

Aufgrund der o.g. Hinweise und Beobachtungen wird die Liste der zu prüfenden Arten aus Tab. 1 um die Art Feldhamster erweitert. Außerdem wird der Habicht mitbetrachtet, da er im Großraum Heinsberg regelmäßig auftritt. Die sonstigen genannten planungsrelevanten Arten sind bereits in der Liste enthalten. Für die Allerweltsarten liegen keine Hinweise auf bedeutsame Vorkommen vor.

Sonstige Kartierungen und Daten, die das Untersuchungsgebiet betreffen könnten, sind derzeit nicht bekannt.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

3b. Potentialanalyse / Identifizierung des potentiellen Artenspektrums

Säugetiere (Feldhamster, Fledermäuse)

Der **Feldhamster** ist eine Charakterart struktur- und artenreicher Ackerlandschaften mit tiefgründigem, nicht zu feuchten Löss- und Lehmböden mit tiefem Grundwasserspiegel, in denen er seine Baue anlegen kann. Die Art war ursprünglich in der Bördenbereichen Heinsbergs heimisch (insbesondere auch zwischen Scheifendahl und Pütt), gilt inzwischen aber als verschollen. Dennoch kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass noch einzelne Tiere in den Ackerlandschaften der Börde vorkommen. Selten können Feldhamster auch im Grünland und in den Gärten der Ortsränder auftauchen. Die Wahrscheinlichkeit hierfür ist aber unter den gegebenen Umständen zu vernachlässigen.

Prinzipiell können die ca. 15 im Kreisgebiet vorkommenden **Fledermausarten** auch im Scheifendahler Raum angetroffen werden, allerdings sind im betroffenen Messtischquadranten laut LANUV bislang nur vier Arten aktuell nachgewiesen (s. Tab. 1). Fledermäuse können die Grün-, Grünland- und Gehölzflächen im Untersuchungsbereich vorwiegend als Nahrungsgebiet nutzen, aber auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in den Bäumen und Gebäuden vorstellbar. Im Planungsgebiet selbst sind solche Lebensstätten insbesondere in den Bäumen der Lindenreihe und in der alten Eiche, sowie an Bürgerhaus und Kapelle denkbar.

In einem ersten Schritt wurden die Bäume vom Boden aus (allerdings im belaubten Zustand) mit dem Fernglas auf Höhlenbildungen, abstehende Borke und andere Auffälligkeiten abgesucht. Dabei konnten weder an den Linden, noch an der alten Eiche passende Strukturen festgestellt werden. Ohne weitergehende Untersuchungen sind Höhlen- oder Spaltenquartiere dennoch nicht sicher auszuschließen. Mit dem Auftreten von Fledermäusen muss gerechnet werden.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

Vögel (Bodenbrüter)

Es handelt sich um Arten, die vorwiegend im Ackerland, im Grünland, auf vegetationsarmen Flächen oder in Saumstrukturen ihre Nester auf dem Boden anlegen.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen können als planungsrelevante Arten **Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn und Kiebitz** vorkommen. Diese Arten sind vorwiegend an offene gehölzarme Flächen mit weitem Horizont angepasst. Ihr Auftreten wird im Bereich der weiten Ackerflächen der Bördenlandschaft erwartet (für den Kiebitz von der UNB bestätigt), ist aber auch im Grünland möglich. Beim Kiebitz erfolgt die Brut häufig auf Acker, die Jungenaufzucht jedoch nach Möglichkeit im Grünland. In den siedlungsnahen Bereichen kann das Rebhuhn vereinzelt vorkommen, es sind sogar Lebensstätten in Gärten bekannt. Allerdings ist die Art selbst in den Ackerbereichen sehr selten geworden. Die Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens in siedlungsnahen Flächen, also außerhalb ihres Hauptlebensraums, ist daher gering. Allgemein wird für die genannten Arten ein ausreichender Abstand zum Siedlungsbereich erwartet, so dass sie in der Regel im Planungsgebiet nicht auftreten.

Die **Rohrweihe** brütet normalerweise im Röhricht, aus Mangel an geeigneten Nistplätzen weicht sie aber zunehmend auf Ackerflächen aus. Auch diese Art wird nicht am Siedlungsrand erwartet.

Vögel (Gebäudebrüter)

Im Untersuchungsgebiet und Umgebung sind zahlreiche Gebäude vorhanden, die sich prinzipiell für eine Nutzung durch gebäudebewohnende Vögel eignen. Es ist daher auch zu prüfen, ob eventuelle Fortpflanzungsstätten in der Nachbarschaft funktional in das Planungsgebiet hineinragen können.

Mehlschwalben brüten im Siedlungsbereich in Kolonien an (selten in) Gebäuden und technischen Anlagen. Sie bevorzugen frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. **Rauchschwalben** brüten im Inneren landwirtschaftlicher Gebäude.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

Offene Agrarlandschaften in der Nähe der Nistplätze werden von beiden Arten als Nahrungsgebiete aufgesucht, wo Insekten im Luftraum gejagt werden. Bedeutsam sind kolonienaher sogenannte „Schlechtwetterhabitate“, wo die Nahrungstiere bei stürmischem bzw. regnerischem Wetter niedrig fliegen (Gewässer, Feuchtgebiete, Viehweiden, Misthaufen, windgeschützte Gehölzränder).

Beide Schwalbenarten benötigen Lehm zum Bau ihrer Nester, der in Pfützen auf offenem Boden (z.B. im Bereich unbefestigter Wege) gewonnen wird.

Außerhalb der Brutzeit bestehen Gemeinschaftsschlafplätze in Bäumen (beide Arten) oder in Nischen an Gebäuden (Mehlschwalben) bzw. in Schilf oder Staudenfluren (Rauchschwalbe).

Im Planungsgebiet sind keine Fortpflanzungsstätten der beiden Schwalbenarten vorhanden, es ist aber möglich, dass sie im Untersuchungsgebiet brüten. Beide Arten werden zur Jagd die Agrarräume und eventuell auch das Planungsgebiet aufsuchen, zumal die Viehweiden ein erhöhtes Insektenvorkommen versprechen. Auch Gemeinschaftsschlafplätze in Bäumen sind im Spätsommer im Untersuchungsgebiet denkbar, traditionelle Schlafplätze sind aber nicht bekannt. Spezielle Habitatstrukturen zur Lehmgewinnung sind eventuell im Bereich der Feldwege vorhanden. Der sehr schotterige Weg im Planungsgebiet bietet dafür aber nur wenige Möglichkeiten.

Die **Schleiereule** bewohnt Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Die Art nutzt störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme usw.) als Fortpflanzungsstätte. Auch als Tageseinstand werden Nischen meist in unmittelbarer Umgebung zum Nistplatz sowie ggf. deckungsreiche Baumgruppen genutzt. Zur Jagd werden Agrarflächen, aber auch Randbereiche von Straßen, Wegen und Gräben aufgesucht. Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist wahrscheinlich, im Planungsgebiet sind allerdings keine Lebensstätten der Art vorhanden.

Steinkauz, Waldkauz, Turmfalke, Feldsperling und Star können Nischen und Höhlen in Gebäuden, aber auch in Bäumen nutzen. Ihr Auftreten ist im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Im Planungsgebiet sind nur zwei kleinere Gebäude am Straßenrand vorhanden, die allenfalls für die kleineren Arten Feldsperling und Star interessant sind. Da es andererseits viele randständige Bäume

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

im Planungsgebiet gibt, werden die genannten Arten bei den Gehölzbrütern noch einmal besprochen.

Vögel (Gehölzbrüter)

Im Untersuchungsgebiet sind baum- und strauchartige Gehölze, im Planungsgebiet vorwiegend Bäume vorhanden. In diesen Gehölzen können Vögel brüten, ihre Ruhestätten haben oder nach Nahrung suchen.

Das Untersuchungsgebiet bietet insbesondere auch Lebensraum für Arten, die die offenen Agrarflächen zur Jagd nutzen und in den Gehölzbeständen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben oder die vorwiegend in aufgelockerten Gehölzbeständen zu Hause sind. Solche Arten der Halboffenlandschaft sind **Mäusebussard, Habicht, Turmfalke, Sperber, Waldohreule, Waldkauz, Steinkauz, Turteltaube, Feldsperling, Bluthänfling, Girlitz und Star.**

Die Arten **Waldohreule und Turmfalke** bauen ihre Nester nicht selbst und sind daher auf fremde, verlassene Vogelnester, meist Krähen- oder Taubennester, angewiesen. Derartige Nester wurden im Rahmen der Ortsbegehung weder besetzt noch unbesetzt im Planungsgebiet gesichtet. Wegen der eingeschränkten Sicht (Bäume im belaubten Zustand) können Altnester aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Über alte Nester in den angrenzenden Bereichen kann keine Aussage gemacht werden.

Feldsperling, Girlitz, Star, Stein- und Waldkauz nutzen Baumhöhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Baumhöhlen sind im Untersuchungsgebiet sicher vorhanden, im Planungsgebiet wurden sie nicht festgestellt (s.o.). Die Eignung der Baumhöhlen als Lebensstätten für die einzelnen Arten kann im Rahmen dieser ASP1 nicht abschließend beurteilt werden. Mit dem Auftreten der Arten ist im Untersuchungsgebiet zu rechnen.

Einen Sonderfall stellt der **Steinkauz** dar, der auf Höhlen und Nischen in Bäumen oder Gebäuden angewiesen ist. Es wurden zwei Steinkauzreviere in unmittelbarer Nachbarschaft zum

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

Planungsgebiet in den Jahren 2004 und 2013 nachgewiesen. Da keine neueren Daten vorliegen, muss davon ausgegangen werden, dass diese Reviere auch heute noch existieren und das Planungsgebiet mit umfassen. Die Grünlandflächen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit als Nahrungsgebiet genutzt.

Der **Bluthänfling** hat seine Fortpflanzungsstätten in dichten Büschen, Hecken und Jungbäumen, meist unterhalb von 2 m. Derartiges Buschwerk kommt im Untersuchungsgebiet, nicht aber im Planungsgebiet vor.

Vogelarten, die größere, geschlossene Waldflächen oder Feldgehölze oder die Ränder solcher Wälder zur Anlage ihrer Fortpflanzungsstätte benötigen (**Habicht, Wespenbussard**), sind als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. **Sperber** und **Mäusebussard** geben sich dagegen oft schon kleinen Gehölzen und Waldinseln zufrieden, der Mäusebussard manchmal sogar mit Einzelbäumen. Mit ihrem Auftreten ist zu rechnen. Im Planungsgebiet wurden im Rahmen der o.g. Ortsbegehung aber keine Anzeichen eines Horstes (im belaubten Zustand der Bäume) gefunden.

Die **Turteltaube** brütet in kleineren oder lichterem Gehölzen und kann auch im Untersuchungsgebiet auftreten. Im Siedlungsbereich kommt die Art nur selten vor (am ehestens in großen (Obst-)Gärten und Parkanlagen). Sie wird hier in der Regel von der Türkentaube ersetzt.

Ein Sonderfall unter den Gehölzbrütern ist der **Waldwasserläufer**. Die Art brütet in sumpfigen Waldgebieten Nord- und Osteuropas, tritt in Nordrhein-Westfalen aber regelmäßig als Durchzügler sowie als unregelmäßiger Wintergast auf. Die Art ist im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, da entsprechende Habitatstrukturen fehlen (Schlammflächen, Flachwasserbereiche).

Von vielen Arten werden Einzelbäume oder Baumgruppen als Ruheplätze, von manchen Arten außerhalb der Fortpflanzungszeit auch als Gemeinschaftsschlafplätze (**Waldohreule, Feldsperling, Star**) genutzt. Bei regelmäßiger Nutzung derselben Bäume oder Baumgruppen ist von einer geschützten Ruhestätte auszugehen. Dies kann auch für nicht-gehölzbrütende Vogelarten zutreffen

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

(**Mehl- und Rauchschnalbe, s.o.**). Solche Ruhestätten sind im Untersuchungsgebiet möglich, aber nicht bekannt.

Vögel (Brutschmarotzer)

Der **Kuckuck** ist in fast allen Lebensräumen, aber immer nur in geringer Dichte anzutreffen. Bevorzugt werden Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder und Industriebrachen. Sein Vorkommen ist im Untersuchungsgebiet möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich.

Sonstige Arten

Es liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand anderer Arten im Bereich des Planungsvorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Gleichwohl ist das Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten, insbesondere häufiger Vogelarten, im Planungsgebiet zu erwarten.

3c: Verfahrenskritische Vorkommen

Nach Auskunft des LANUV vom 15.06.18 sind für das Stadtgebiet Heinsberg keine verfahrenskritischen Vorkommen aus dem Bereich der planungsrelevanten Arten bekannt. Lediglich an den Grenzen zu Nachbargemeinden ist auf das dort mögliche Vorkommen der Wimperfledermaus zu achten. Diese Art wird in dieser ASP berücksichtigt.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

4. Vorprüfung der Wirkfaktoren

4a. Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren

Im Planungsgebiet potentiell auftretende Wirkfaktoren sind:

- Räumung des Baugebietes, Entfernung von Bodenvegetation, Abschieben des Oberbodens,
- ev. Entfernung oder Schädigung von Gehölzen, insbesondere von Bäumen,
- ev. Zerstörung von Lebensstätten, insbesondere von bodenbrütenden bzw. -ruhenden Arten, ev. auch von Gehölbewohnern,
- Veränderungen der Bodenoberfläche und des Bodengefüges, auch durch Lagerung von Boden, Baumaterialien, Baumaschinen,
- Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen, Überbauung von Lebensräumen,
- Beeinträchtigungen und Beunruhigungen durch zunehmende Frequentierung, Bewegung, Verkehr, Lärm, Beleuchtung, Schadstoffe etc. und damit Störungswirkung auch auf Nachbarflächen,
- Änderung der Nutzungsart, -zeit und -intensität,
- Tierfallen (Rohbauten, Baumaterialien, Glasscheiben, Schächte, Gullies, Regenfallrohre, Beleuchtung u.a.).

4b. Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit

Für diese Artenschutzprüfung ist die Räumung des Baugebietes (Entfernung der Bodenvegetation, Abschieben des Oberbodens) mit anschließender Versiegelung und Überbauung, eine eventuelle Entfernung oder Schädigung von Bäumen und die mit beiden Maßnahmen verbundenen Gefahr der Vernichtung von Lebensstätten besonders relevant.

Veränderungen der Bodenoberfläche und Bodenbeschaffenheit (einschließlich der Entfernung der Bodenvegetation) werden sich auf die potentiellen Lebensstätten von boden(nah)brütenden und bodenruhenden Vögeln und der sonstigen Bewohner der Acker- und Grünlandflächen auswirken.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

Allerdings werden die planungsrelevanten Arten der weiten Offenlandschaften (Feldhamster, Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz, Rohrweihe) im Planungsgebiet nicht erwartet. Das Rebhuhn tritt jedoch gelegentlich am Siedlungsrand auf. Für Kiebitze hat das Grünland bei Scheifendahl grundsätzlich eine hohe Attraktivität, das Kataster der UNB zeigt anhand der bekannten Kiebitz-Reviere jedoch eindrucksvoll, dass die siedlungsnahen Bereiche gemieden werden.

Die Viehweiden sind wegen ihres erhöhten Insektenvorkommens ein wichtiges Nahrungsgebiet für Schwalben. Da aber nur ein Teil der vorhandenen Weide entfällt und weitere Grünlandflächen im Untersuchungsgebiet vorhanden sind, wird diese Einschränkung, gemessen am großen Aktionsraum der Schwalben, nicht als essentiell angesehen. Unsicherheit besteht allerdings im Zusammenhang mit den Auswirkungen des allgemein starken Insektenrückgangs („Insektensterben“). Zusätzliche Verluste an Nahrungsgebieten für Insektenfresser können sich eventuell dann doch negativ auf den Fortpflanzungserfolg auswirken (zur Fortpflanzungszeit sind häufig auch sonst körnerfressende Arten wie der Feldsperling betroffen).

Fortpflanzungsstätten der Mehl- und Rauchschnalben sind im Planungsgebiet nicht vorhanden, wahrscheinlich aber im Umfeld. Schlafplätze dieser Arten sind nicht bekannt, grundsätzlich aber im gesamten Untersuchungsgebiet möglich. Es ist nicht zu erwarten, dass mit dem Ausbau eines kleinen Teilstücks des Wirtschaftswegs eine signifikante Lehmquelle für Mehl- und Rauchschnalben verloren geht, zumal der Weg sehr schotterig ist und weitere, geeignetere Feldwege im Umfeld vorhanden sind.

Das vorhandene Grünland ist auch ein potentiellcs Jagdgebiet für die Schleioreule, aber für die Art nicht essentiell (großer Aktionsraum, vielfältige genutzte Habitats). Lebensstätten der Schleioreule sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Auch für die anderen Gebäudebrüter wird keine Betroffenheit gesehen. Nur Feldsperling und Star können überhaupt Fortpflanzungsstätten im Planungsgebiet haben (s.o.). Weiterhin sind Quartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse (Zwerg-, Wimper- und Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr) denkbar. Diese lägen dann aber im Bereich der bereits bebauten Grundstücke (Bürgerhaus, Kapelle). An diesen Grundstücken wird im Rahmen dieses Planungsvorhabens keine Änderung vorgenommen. Die entfallenden

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

Nahrungsgebiete werden wie bei der Schleiereule als bedeutsam, aber überwiegend nicht als essentiell angesehen. Unsicherheit besteht auch hier bei den Insektenfressern, insbesondere bei der Breitflügelfledermaus, die im Umfeld der Quartiere großflächige Weideflächen als Jagdgebiet benötigt.

Lebensstätten geschützter Arten sind auch bedroht, wenn im Zuge der Baumaßnahmen Gehölze entfernt werden müssen oder durch Schädigungen mittelfristig ausfallen (z.B. der Baumbestand entlang des Wirtschaftsweges bei einem Ausbau des Weges).

Im Rahmen einer Ortsbegehung im Planungsgebiet wurden Baumhöhlen nicht festgestellt, konnten aber auch nicht völlig ausgeschlossen werden. (Kontrolle mit dem Fernglas vom Boden aus im belaubten Zustand der Bäume). In den höheren Baumetagen sind durchaus unentdeckte, insbesondere kleinere Baumhöhlen vorstellbar, die entsprechend kleinen Arten Platz bieten (Feldsperling, Star, Girlitz, Fledermäuse). Der Girlitz bevorzugt allerdings Nadelbäume, die im Planungsgebiet nicht vorkommen. Auf die Bedeutung der Grünlandflächen als Nahrungsgebiet für die Breitflügelfledermaus im Umfeld ihrer Quartiere wurde bereits hingewiesen.

Für den höhlenbrütenden Steinkauz wurden bei früheren Kartierungen (2004, 2013) zwei Reviere in unmittelbarer Nachbarschaft zum Planungsgebiet nachgewiesen. Angrenzende Grünlandbereiche (wie sie auch im Planungsgebiet vorhanden sind) gehören als essentielle Nahrungsgebiete zum Revier und sind damit Teil der geschützten Fortpflanzungsstätte der Art.

Im Rahmen der o.g. Ortsbegehung wurden keine Nester oder Horste in den Bäumen im Planungsgebiet gefunden. Auch diese können aber wegen der eingeschränkten Sicht nicht sicher ausgeschlossen werden. Betroffene Arten können Mäusebussard, Sperber, Waldohreule und Turmfalke sein. Diese Arten haben einen weiten Aktionsradius, essentielle Nahrungsgebiete entfallen für sie nicht.

Der Sperber, der bevorzugt im Stangenholz brütet und dabei Nadelbäume bevorzugt, wird als Brutvogel eher im Umfeld des Planungsgebietes erwartet. Habicht, Wespenbussard, Turteltaube

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

und Bluthänfling, die ebenfalls andere Habitatpräferenzen haben (s.o.), sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine Brutvögel im Planungsgebiet.

Schließlich kann der Kuckuck als Brutparasit von der Zerstörung der Fortpflanzungsstätten seiner Wirtsvögel betroffen sein, weil damit gleichzeitig auch seine Fortpflanzungsstätten verschwinden. Wegen des breiten Spektrums an Wirtsvogelarten, gerade auch unter den häufigen Arten, kann eine Betroffenheit des Kuckucks trotz seiner (zunehmenden) Seltenheit nicht völlig ausgeschlossen werden.

Traditionelle Schlaf- und Ruheplätze sind im Planungsgebiet nicht bekannt, können aber auch nicht völlig ausgeschlossen werden. Baumhöhlen können ganzjährig solche Ruheplätze sein. Für Mehl- und Rauchschnäbel, Stare und Feldsperlinge können zudem eventuelle Gemeinschaftsschlafplätze in den Bäumen im Spätsommer, für Waldohreulen im Winter verloren gehen.

Die Lindenreihe im Planungsgebiet ist eine potentielle Leitstruktur für die Tierwanderung, insbesondere für Vögel und Fledermäuse. Die Baumreihe verbindet den Siedlungsbereich mit der freien Landschaft. Dies kann besonders für manche gebäudebewohnenden Fledermäuse von Bedeutung sein, die so ihren Weg vom Gebäudequartier zu ihren Nahrungsgebieten und zurück finden (z.B. Braunes Langohr, Wimperfledermaus).

Vom Baugebiet können für die Nachbarflächen Störungen ausgehen (durch Lärm, Licht, Baustellenverkehr, Erschütterungen, Bewegungen usw.). Diese sind während der Bauzeit unter Umständen intensiv, aber temporär, anschließend weniger intensiv, aber dauerhaft. Störungen sind ein artenschutzrechtliches Problem, wenn sie für geschützte Arten populationsrelevant sind. Davon können besonders Arten betroffen sein, die in der Nachbarschaft brüten und bei denen (wegen des schlechten Zustands der Population) bereits der Ausfall einzelner Brutpaare populationsrelevante Folgen haben kann.

Kritische Arten mit schlechtem Erhaltungszustand sind in diesem Sinne Wimperfledermaus, Rebhuhn und Turteltaube. Von der seltenen Wimperfledermaus sind keine Wochenstuben im Stadtgebiet bekannt. Die Turteltaube bevorzugt als Neststandort Gehölze im Außenbereich, könnte

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

aber auch in den Obstgärten des Untersuchungsgebietes auftreten. Hauptlebensraum des Rebhuhns sind die weiten, offenen Bördenlandschaften. Auch diese Art brütet nur ausnahmsweise am Siedlungsrand. Populationsrelevante Störungen von Turteltaube und Rebhuhn sind somit unwahrscheinlich, wenn auch nicht gänzlich auszuschließen. Allerdings ist das Risiko populationsrelevanter Störungen allein schon durch die Kleinräumigkeit des Planungsgebietes und die Lage am Siedlungsrand (mit entsprechend bereits vorhandenem „Störpotential“) sehr gering.

Massive Störungen können allerdings die beiden vorhandenen Steinkauz-Reviere betreffen und funktional gefährden.

Tötungen und Verletzungen von Tieren sind in erster Linie im Zusammenhang mit der Räumung des Baugebietes zu befürchten, insbesondere wenn in diesem Bereich besetzte Lebensstätten vorliegen (Eier, Nestlinge). Hinsichtlich der Betroffenheit der Arten wird auf die obigen Ausführungen zur möglichen Zerstörung von Lebensstätten verwiesen.

Des Weiteren sind in diesem Zusammenhang Tierfallen zu nennen, weil es zum Wesen von Fallen gehört, dass sie das Tötungs- und Verletzungsrisiko erhöhen. Gefahren können von abgelagerten Baumaterialien (insbesondere für Kleintiere wie Amphibien und Insekten), aber auch von fertigen Baustrukturen (Regenfallrohre, Schächte, Gullys, Glasscheiben) ausgehen. Zwergfledermäuse besiedeln zur Invasionszeit im Spätsommer gerne ungesicherte Rohbauten. Baustellen- und Straßenbeleuchtung kann für Fluginsekten zur tödlichen Falle werden, aber auch für andere nachtaktive Tiere problematisch sein (Fledermäuse, Eulen).

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

4c. Zusammenfassung: Betroffene Arten, Zugriffsverbote

Die Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten kann bei der Räumung des Baugebietes und bei der Entfernung oder Schädigung von Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Folgende Arten können betroffen sein: Rebhuhn, Feldsperling, Star, Girlitz, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule, Turmfalke, Kuckuck, Zwerg-, Wimper-, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr.

Für Mehl- und Rauchschnalben, Stare und Feldsperlinge können eventuelle Gemeinschaftsschlafplätze in den Bäumen im Spätsommer, für Waldohreulen im Winter verloren gehen. Baumhöhlen können ganzjährig Schlaf- und Ruheplätze für die genannten Fledermausarten und für Feldsperling, Star und Girlitz sein.

Im Zusammenhang mit der Zerstörung von Lebensstätten kann es auch zur Tötung oder Verletzung von Einzeltieren kommen. Darüber hinaus können verschiedene dauerhafte oder temporäre Tierfallen das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Kleintiere wie Amphibien und Insekten, aber auch für Vögel und Fledermäuse erhöhen.

Viehweiden mit ihrem erhöhten Insektenaufkommen können essentielle Bestandteile von Fortpflanzungsstätten insektivorer Arten sein. In Folge des großräumigen Insektensterbens, kann dies unter Umständen auch für Arten mit großem Aktionsradius zutreffen (Rauch- und Mehlschnalbe, Feldsperling, Fledermäuse).

Im Planungsgebiet werden Viehweiden in Anspruch genommen, die als Teil von bis zu zwei Steinkauzrevieren (essentiellcs Nahrungsgebiet) anzusehen sind.

Die Linden entlang des Wirtschaftswegs sind eine potentielle Leitstruktur für Vögel und Fledermäuse zwischen Siedlung und Außenbereich.

Populationsrelevante Störungen von Turteltaube oder Rebhuhn sind unwahrscheinlich, aber nicht ganz auszuschließen. Massive Störungen können zwei Steinkauz-Revierc gefährden.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

5. Prognose hinsichtlich geeigneter Vermeidungs- und/oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen

Aufgrund der bisherigen Analysen zeichnen sich mehrere artenschutzrechtliche Probleme ab, die durch Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu lösen sind.

Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, Schädigung von Einzeltieren:

Die Zerstörung von besetzten Fortpflanzungsstätten kann durch eine Bauzeitenregelung wirksam unterbunden werden. Die Baufeldräumung muss dazu außerhalb der Brutzeit der Tiere durchgeführt werden. Somit wird auch das Töten oder Verletzen von Einzeltieren in diesem Zusammenhang vermieden.

Alternativ zu dieser Bauzeitenregelung kann vor der Baufeldräumung eine Brutvogelkartierung durch einen Ornithologen durchgeführt werden, mit dem Risiko, dass bei positivem Befund die Baufeldräumung ausgesetzt werden muss, bis die Brutzeit abgeschlossen ist. Sofern die Fällung einzelner größerer Bäumen erforderlich ist (ab Stu. 150 cm), ist zudem im Rahmen des Risikomanagements eine ökologische Begleitung durch einen Fledermaus-Sachverständigen erforderlich, damit mögliche Konflikte mit dem Artenschutz vermieden werden. Dazu ist der Sachverständige bereits im Vorfeld der Rodungen zu beteiligen. Bei Rodung mehrerer größerer Bäume oder bei Fällung der alten Eiche hat zuvor eine Fledermaus-Kartierung zu erfolgen.

Zerstörung von Ruhestätten, Schädigung von Einzeltieren

Die Bäume im Planungsgebiet können Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse sein. Auch wenn Rodungen im Rahmen einer Bauzeitenregelung in den Wintermonaten erfolgen, kann die Fällung ev. Waldohreulen und Höhlenbewohner betreffen. Allerdings sind bislang keine Ruhestätten im Planungsgebiet bekannt. Im Rahmen des Risikomanagements sind Rodungen daher ökologisch zu begleiten, damit mögliche Konflikte mit dem Artenschutz vermieden werden. Dazu ist ein Sachverständiger bereits im Vorfeld der Rodungen zu beteiligen. Bei Rodung mehrerer größerer

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

Bäume (Stu. ab 150 cm) oder bei Fällung der alten Eiche hat zuvor eine Fledermaus-Kartierung zu erfolgen.

Tötung oder Verletzung von Einzeltieren durch Fallenwirkung:

Die Entschärfung von Tierfallen kann maßgeblich dazu beitragen, das Tötungs- und Verletzungsrisiko der betroffenen Tierarten zu senken.

Nach unten gerichtete Lampen mit tierfreundlichem Spektrum können die Fallenwirkung der Baustellen-, Außen- und Straßenbeleuchtung reduzieren. Ordnungsgemäß und verschlossen gelagerte Baumaterialien haben ebenfalls eine verminderte Fallenwirkung, ebenso mit Gittern abgedeckte Regenfallrohre und Schächte. Für Vögel sichtbar gekennzeichnete, nicht spiegelnde Glasscheiben mindern das Anflugrisiko, ebenso die Vermeidung von Durchsichten durch Räume und von Glasscheiben über Eck. Abgeschrägte Bordsteine sind für wandernde Amphibien überwindbar, während hohe Bordsteine diese direkt zum nächsten Gully und damit in Tod in der Kanalisation leiten. In den Baustellenbereichen muss eine dauerhafte Pfützenbildung unterbunden werden, damit die Baustelle nicht von Amphibien besiedelt wird. Rohbauten sind im Spätsommer, zur Invasionszeit der Zwergfledermaus, möglichst geschlossen zu halten, damit die Bauten nicht von Fledermäusen besiedelt werden.

Störungen

Störungen der Tierwelt während der Bauarbeiten sind unvermeidbar. Störungen sind begrenzt, indem Lärm, Licht, Vibrationen, Verkehr und sonstige Beunruhigungen auf das notwendige Minimum reduziert werden. Nach unten abstrahlende Lampen reduzieren z.B. Störungen durch Licht. Die o.g. Bauzeitenregelung reduziert auch Störungen während der Brutzeit und senkt damit auch das Risiko von populationsrelevanten Störungen. Gefährdet sind Turteltaube und Rebhuhn. Populationsrelevante Störungen dieser Arten sind aber unwahrscheinlich. Allerdings besteht die

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

Möglichkeit, dass zwei Brutreviere des Steinkauzes durch massive Störungen gefährdet werden. Hier sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (s.u.).

Vermeidbare Beeinträchtigungen

Die Lindenreihe und die alte Eiche stellen wertvolle und schützenswerte Elemente aus dem Bereich Natur und Landschaft dar. Werden diese Elemente geschädigt, obwohl die Schädigung vermeidbar wäre, entfällt die Freistellung vom Artenschutz für die nur national geschützten Arten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. In der Folge wäre eine Artenschutzprüfung für alle (und nicht nur für die europäisch geschützten) Arten durchzuführen. Dies kann zu erheblichen Verzögerungen im Verfahrensablauf und zu erhöhten Kosten führen. Bei der Prüfung, welche Maßnahmen vermeidbar sind, gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit. So wäre im vorliegenden Fall die Aufgabe des Planungsvorhabens (Realisierung eines Baugebiets) unverhältnismäßig. Dagegen können die planerische Berücksichtigung des wertvollen Baumes und eine damit verbundene geringfügige Reduzierung der Baufläche durchaus zumutbar sein. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit der alten Eiche im Planungsgebiet zu berücksichtigen.

Steinkauz

Vom Planungsvorhaben sind zwei Steinkauz-Revier betroffen. Die Revier sind zum einen durch Störungen gefährdet, zum anderen entfällt ein wahrscheinlich essentielles Nahrungsgebiet (Weideland) von ca. 10.789 qm. Eine Kompensation ist durch die Neuanlage von geeignetem Grünland (Weideland gleicher Bewirtschaftung oder Wiese mit Vorgaben zur Mahd) in unmittelbarer Nähe der Steinkauzrevier im Verhältnis 1:1 möglich. Auf oder am Rande der Kompensationsfläche sind mindestens zwei Sitzwarten (z.B. Zaunpfähle) zu schaffen.

Werden auf der Fläche besondere Maßnahmen zur Erhöhung des Beutevorkommens vorgenommen (Mäuseburg, Wildkräuter-Ansaaten, extensive Beweidung, lockere Überstellung mit Obstbäumen), ist je nach Umfang der Maßnahmen eine Reduzierung der Fläche um bis zu 50 % denkbar. Die

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

Fläche muss als vorgezogene Kompensationsmaßnahme nach Vorgaben der Landesregierung mindestens 2 Jahre vor Beginn der Arbeiten im Baugebiet und für mindestens 30 Jahre zur Verfügung stehen. Für diesen Zeitraum sind die Unterhaltung der Fläche und das Funktionieren eventueller Maßnahmen sicher zu stellen.

Für eine extensive Beweidung gelten folgende Vorgaben: mindestens 0,6 und höchstens 1,4 raufutterfressende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche. Damit einhergehend dürfen keine Mineraldünger mit wesentlichem Stickstoffgehalt und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Die organische Düngung beschränkt sich auf die Ausbringung der Menge an Wirtschaftsdünger, die maximal dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar LF entspricht.

Für eine Wiesennutzung gelten folgende Vorgaben: Abwechselnde Anlage von niedrig gemähten Kurzgrasstreifen (Halmlänge < 10-20 cm) und mehrjährigen Altgrasstreifen von jeweils mindestens 10 m Breite. Die Kurzgrasstreifen werden in der Vegetationsperiode alle 10-30 Tage gemäht, die Altgrasstreifen abschnittsweise in mehrjährigem Rhythmus. Es dürfen keine Mineraldünger mit wesentlichem Stickstoffgehalt und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Die organische Düngung beschränkt sich auf die Ausbringung der Menge an Wirtschaftsdünger, die maximal dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar LF entspricht.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

6. Ergebnis der ASP1

Bei Berücksichtigung der unter Punkt 5 genannten Vermeidungsmaßnahmen können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote weitgehend ausgeschlossen werden, in einem Fall (s.u.) sind vorgezogene Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Weitere Sachverhaltsermittlungen in Form von Bestandserfassungen vor Ort sind nur nötig, wenn aufgrund der Ausgestaltung der Planung die Rodung größerer Bäume ermöglicht oder wenn die vorgeschlagene Bauzeitenregelung nicht berücksichtigt wird. Sachverhaltsermittlungen zu den nur national geschützten Arten können erforderlich werden, wenn es zu vermeidbaren Beeinträchtigungen der Naturgüter im Planungsgebiet kommt.

Vom Planungsvorhaben sind die wahrscheinlich essentiellen Nahrungsgebiete zweier Steinkauz-Reviere betroffen. Konflikte mit dem Artenschutzrecht können durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen entschärft werden. Für diesen Fall ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe II) erforderlich.

Aufgestellt:

Heinsberg, den 24.10.2019

Dipl. Biol. F. Backwinkler

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

Anhang: Literatur, Quellen, Referenzliste

Bauer, H.G., Bezzel, E., Fiedler, W., 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Dietz, Chr., Helversen von, O., Nill, D., 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas. Franck-Kosmos-Verlag, Stuttgart.

EU-Kommission, 2007: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie.

Gelissen, M., 2012: Die Vögel des Kreises Heinsberg. NABU Kreisverband Heinsberg.

Kiel, E.-F., 2007 und 2015: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Hrsg. MUNLV.

LANUV, 2019: Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.

LANUV, 2019: Fachinformationssystem „@LINFOS“.

MKULNV, 2013 (Hrsg.): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen

MKULNV, 2017 (Hrsg.): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“

Siemers, B. & Nill, D., 2002: Fledermäuse. BLV-Verlag, München.

Stadt Heinsberg, 2019: Bebauungsplan Nr. 69, Vorentwurf.



Stadt Heinsberg

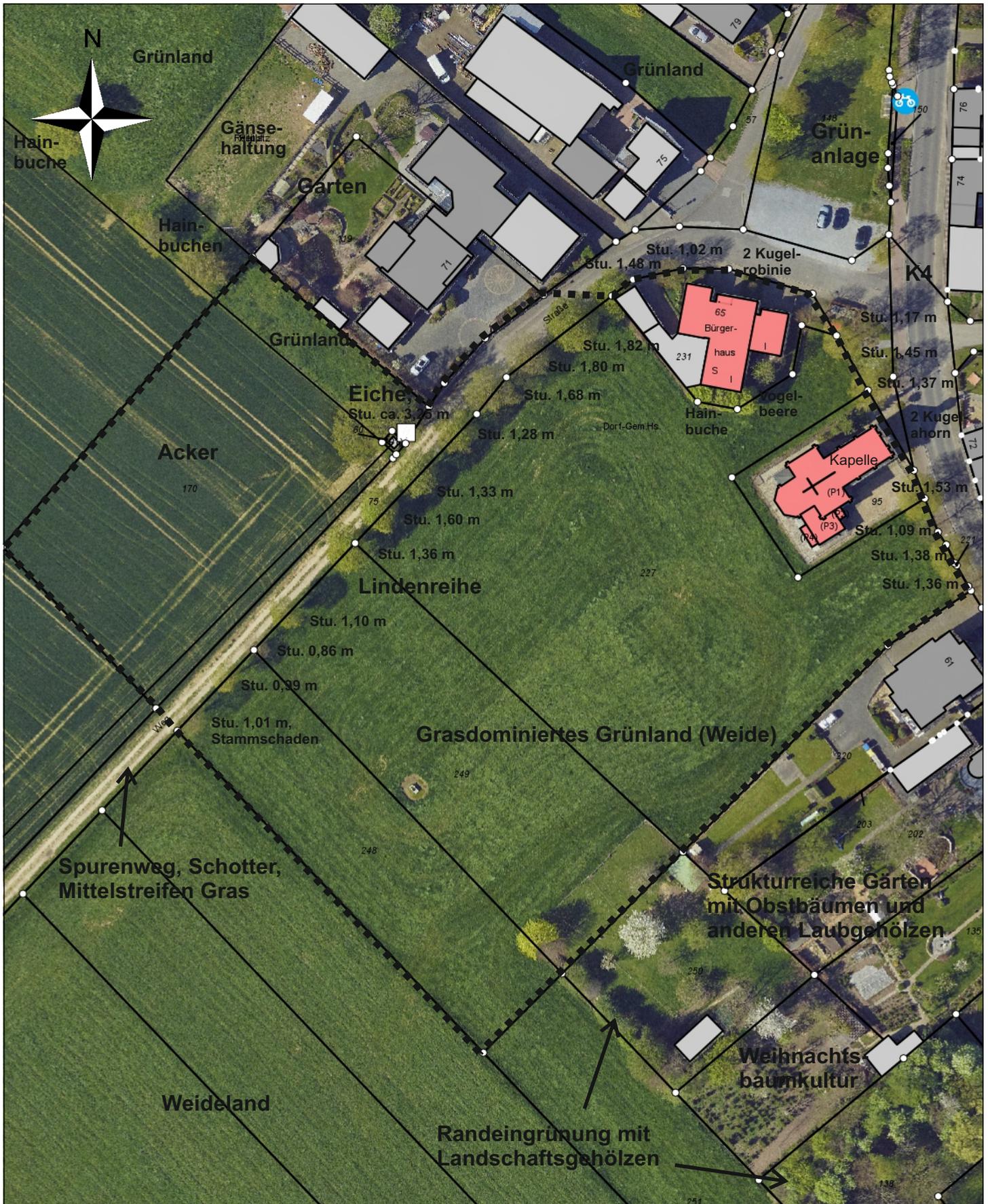
Maßstab: 1:10.000

Bearbeiter: F. Backwinkler

Datum: 08.10.2019

Bebauungsplan Nr. 69
Scheifendahl

Lage; Planungs- und Untersuchungsgebiet



Stadt Heinsberg

Maßstab: 1:1.000

Bearbeiter: F. Backwinkler

Datum: 08.10.2019

Bebauungsplan Nr. 69
Scheifendahl

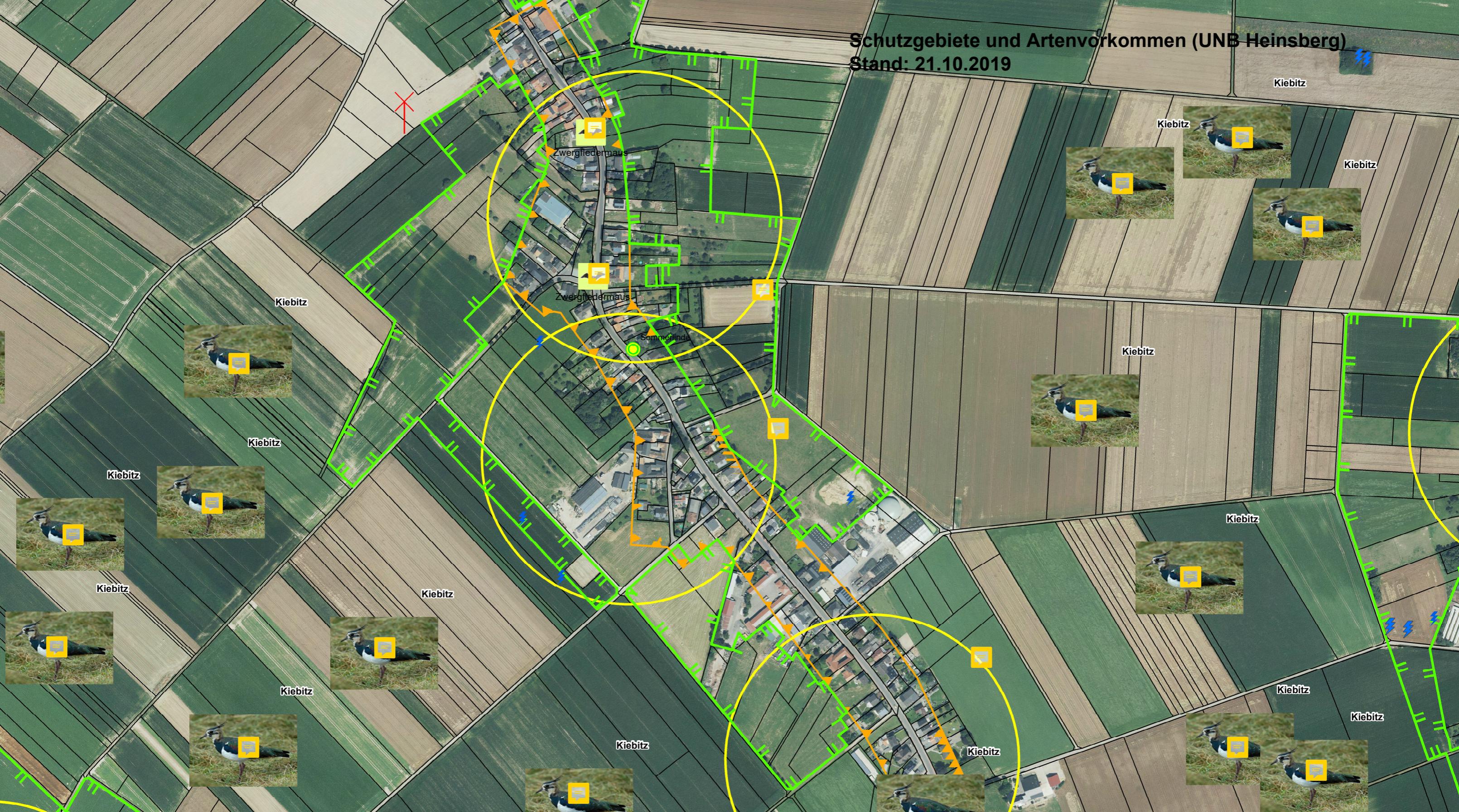
Plan-Nr. 2: Bestandsplan Planungsgebiet

Acker

50 m



Schutzgebiete und Artenvorkommen (UNB Heinsberg) Stand: 21.10.2019



Kiebitz

Kiebitz

Kiebitz

Kiebitz

Zwergfledermaus

Sommerlinda

Kiebitz



Tab. 1: Planungsrelevante Arten

für Quadrant 3 im Messtischblatt 4902; Stand: 15.10.2019

Lebensraumtypen: Kleingehölze, Höhlenbäume, Parkanlagen, Gärten u. Siedlungsbrachen, Gebäude, Grünland (Fettwiesen und -weiden), Äcker, Säume, Flächen ohne Vegetation

Art (Wissenschaftlicher / Deutscher Name)		Erhaltungszustand	Kleingehölze	Höhlenbäume	Gärten, Parkanlagen	Gebäude	Grünland	Acker	Säume	ohne Veget.
		in NRW (ATL)								
Säugetiere										
Eptesicus serotinus	Breitflügel-fledermaus	Günstig↓	Na		Na	FoRu!	Na			
Myotis emarginatus	Wimper-fledermaus	Schlecht	Na	Ru	Na	FoRu	Na			
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfle-dermaus	Günstig	Na	FoRu	Na	FoRu!	(Na)			
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Günstig	FoRu, Na	FoRu!	Na	FoRu	Na		Na	
Vögel										
Accipiter nisus	Sperber	Günstig	(FoRu), Na		Na		(Na)	(Na)	Na	
Alauda arvensis	Feldlerche	Ungünstig↓					FoRu!	FoRu!	FoRu	
Asio otus	Waldohr-eule	Ungünstig	Na		Na		(Na)		(Na)	
Athene noctua	Steinkauz	Günstig↓	(FoRu)	FoRu!	(FoRu)	FoRu!	Na	(Na)	Na	

Buteo buteo	Mäusebussard	Günstig	(FoRu)				Na	Na	(Na)	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Unbekannt	FoRu		(FoRu), (Na)			Na	Na	(Na)
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Ungünstig						FoRu, Na	FoRu, Na	
Coturnix coturnix	Wachtel	Ungünstig					(FoRu)	FoRu!	FoRu!	
Cuculus canorus	Kuckuck	Ungünstig↓	Na		(Na)		(Na)			
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Ungünstig			Na	FoRu!	(Na)	Na	(Na)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Günstig	(FoRu)		Na	FoRu!	Na	Na	Na	
Hirundo rustica	Rauchschnalbe	Ungünstig	(Na)		Na	FoRu!	Na	Na	(Na)	
Passer montanus	Feldsperling	Ungünstig	(Na)	FoRu	Na	FoRu	Na	Na	Na	
Perdix perdix	Rebhuhn	Schlecht			(FoRu)		FoRu	FoRu!	FoRu!	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Ungünstig	Na				(Na)	Na		
Serinus serinus	Girlitz	Unbekannt			FoRu!, Na				Na	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Schlecht	FoRu		(Na)		(Na)	Na	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	Günstig	Na	FoRu!	Na	FoRu!	(Na)	(Na)	Na	
Sturnus vulgaris	Star	Unbekannt		FoRu!	Na	FoRu	Na	Na	Na	

Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Günstig		(Ru), (Na)						
Tyto alba	Schleiereule	Günstig	Na		Na	FoRu!	Na	Na	Na	
Vanellus vanellus	Kiebitz	Ungünstig↓					FoRu	FoRu!		

Legende: Na = Nahrungsgebiet, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, () = potentiell, ! = Schwerpunkt